



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn



Referat DG-3  
Transparenz und Teilhabe,  
Informationsfreiheitsgesetz

OAR'n [REDACTED]  
Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn  
53107 Bonn

HAUSANSCHRIFT  
POSTANSCHRIFT

TEL  
FAX  
E-MAIL  
INTERNET

[REDACTED]  
www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Bonn, den 23.07.2014  
GZ DG 3 - 0760/118

## Antrag auf Auskunftserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Ihre E-Mail vom 14.06.2014  
Meine E-Mail vom 17.06.2014

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit E-Mail vom 14.06.2014 beantragen Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Zusendung von folgenden amtlichen Informationen:

- bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eingereichte Anträge zur Bewertung von Träger- und Telemedien (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 JuSchG),
- von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zugestellte Entscheidungen und die sich daraus ergebenden Verbreitungs- und Werbebeschränkungen für Träger- und Telemedien (§ 21 Abs. 8 JuSchG).

In dem von Ihnen gegebenen Rechtshinweis lautet es u.a. wie folgt: „Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht.“



SEITE 2 Nach nochmaliger Prüfung der Zuständigkeit für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Auskunftserteilung erfolgt diese nunmehr im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Über Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz entscheide ich wie folgt:

- 1.) Ihr Antrag wird abgelehnt.
- 2.) Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

**Begründung:**

Der Ausschluss vom Informationszugang erfolgt wegen Beeinträchtigung öffentlicher Belange („innere Sicherheit“, § 3 Nr. 1 c IFG)

§ 3 Nr. 1 c IFG schützt Belange der inneren und äußeren Sicherheit. Das Informationsfreiheitsgesetz versagt demnach den IFG-Anspruch, „wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit“. Das Schutzgut der „öffentlichen Sicherheit“ umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgüter (vgl. Schoch, IFG, § 3 Rn 103).

Teil der Rechtsordnung sind vorliegend das Jugendschutzgesetz sowie das Strafgesetzbuch. Eine Unversehrtheit der Rechtsordnung liegt dann nicht vor, wenn eine Zugänglichmachung der begehrten Informationen dem Jugendschutzgesetz oder auch dem Strafgesetzbuch zuwiderliefe.

Die begehrten Informationen betreffen die Anträge des BMFSFJ auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.



Die Liste jugendgefährdender Medien ist gemäß § 18 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes in die Teile A, B, C und D untergliedert:

- Listenteile A und B betreffen hierbei Trägermedien (Filme, Spiele, Tonträger, Printmedien usw.), die Listenteile C und D Telemedien (Internetangebote).
- Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Jugendschutzgesetzes handelt es sich bei den indizierten Telemedien betreffenden Listenteile C und D um nicht öffentlich zu führende Listenteile.
- Darüber hinaus ist anzumerken, dass es sich bei den Listenteilen B und D um Medien handelt, die nach Einschätzung der Gremien der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus einen nach § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches strafbaren Inhalt haben.
- Im Ergebnis sind damit alle Listenteile A-D jugendgefährdend, die Listenteile B und D haben darüber hinaus häufig strafbare Inhalte.

Die Anträge des BMFSFJ auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien beziehen sich auf diese dargelegten Medieninhalte.

Insofern würde ein Zugänglichmachung der betreffenden Medieninhalte an Kinder und Jugendliche oder eine Veröffentlichung im Internet sowohl dem Jugendschutzgesetz als auch – unter Umständen – dem Strafgesetzbuch zuwiderlaufen.

Ein Zugänglichmachen der begehrten Informationen bedeutete damit die konkrete Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf die innere Sicherheit.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Rochusstraße 8 – 10, 53123 Bonn schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

████████████████████